

Hinweis:

Dies ist die **Lesefassung** der Kindergartenbenutzungssatzung der Stadt Bad Liebenstein vom 28. November 2013, in die die Änderungen der 1. Änderung der Kindergartenbenutzungssatzung vom 4. Juni 2019 eingearbeitet wurden.

Rechtlich verbindlich sind die im Amtsblatt bekanntgemachten Satzungen:

# **Satzung über die Benutzung der Kindergärten und Kinderkrippen der Stadt Bad Liebenstein –Kindergartenbenutzungssatzung–**

Aufgrund des § 19 Absatz 1, des § 20 Absatz 2 und des § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365, 371), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22), in ihren jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung am 7. November 2013 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindergärten und Kinderkrippen der Stadt Bad Liebenstein –Kindergartenbenutzungssatzung– beschlossen:

## **§ 1**

### **Träger und Rechtsform**

Die Kindergärten und Kinderkrippen werden in kommunaler Trägerschaft der Stadt Bad Liebenstein als öffentliche Einrichtungen (Kindertageseinrichtungen) unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz –ThürKitaG–) vom 18. Dezember 2017 und den einschlägigen Rechtsverordnungen in deren jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Personensorgeberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil (im Folgenden „Eltern“ genannt) wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern insoweit gleich.

### § 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Bad Liebenstein ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
- (3) In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt betreut.
- (4) Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, können vorbehaltlich einer positiven pädagogischen Einschätzung ihres Integrationsvermögens als Gastkinder vorübergehend aufgenommen werden, wenn die Betreuung im Einzelfall gewährleistet und durch die vorübergehende Aufnahme der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird. Die vorübergehende Aufnahme ist bis zu einer Dauer von drei Monaten zulässig.

### § 4 Öffnungszeiten / Betreuungsumfang

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung zu dieser Satzung. Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies bei der Stadtverwaltung spätestens bis zum 15. eines Kalendermonats für den Folgemonat schriftlich beantragt werden.
- (3) Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres sowie an Brückentagen (Werktage vor oder nach einem auf einen Dienstag oder Donnerstag fallenden Feiertag) bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen.
- (4) Neben den in Absatz 3 genannten Schließtagen können die Kindertageseinrichtungen zum Zwecke der Teilnahme des Betreuungspersonals an Fortbildungen und Fachberatungen an zwei weiteren Werktagen im Kalenderjahr geschlossen werden. Die jeweiligen Tage sind durch die Gesamtleitung der Kindertageseinrichtungen spätestens sechs Monate vorher in geeigneter Weise bekannt zu geben. An diesen Tagen wird eine gesonderte Betreuung gewährleistet.

## § 5 Zusätzliche Betreuungszeiten

- (1) An Schließtagen nach § 4 Absätze 3 und 4 wird durch die Stadt Bad Liebenstein eine zusätzliche Betreuung (Schließtagsbetreuung) angeboten. Anspruch auf Schließtagsbetreuung haben Eltern, die selbständig tätig sind oder einen Nachweis des Arbeitgebers erbringen, dass sie an den jeweiligen Schließtagen arbeitstätig sind. Die Schließtagsbetreuung ist rechtzeitig, spätestens einen Monat vor dem Schließtag schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen.
- (2) Die Schließtagsbetreuung findet in der Regel in einem Kindergarten der Stadt Bad Liebenstein statt. Die Betreuung soll von Bezugserziehern aus den Einrichtungen, aus denen Kinder betreut werden, vorgenommen werden.

## § 6 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Antragstellung bei der Stadtverwaltung. Die Antragstellung soll sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
- (3) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.
- (4) Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich nach dem Eingangsdatum der Antragstellung. Liegt das Eingangsdatum mehr als sechs Monate vor dem beantragten Aufnahmetermin, so gilt als Eingangsdatum der Tag, der sechs Monate vor dem Tag der beantragten Aufnahme liegt. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Kapazitäten berücksichtigt werden.
- (4a) Die Kinder von ehrenamtlichen Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein, die im vorangegangenen Ausbildungsjahr das Ausbildungssoll gemäß § 6 der Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 12. März 2015, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14. November 2018, in der jeweils geltenden Fassung, erfüllt haben, werden bei der Reihenfolge der Aufnahme vorrangig berücksichtigt. Ein Anspruch auf Aufnahme zum Wunschtermin besteht nicht.
- (5) Kinder im Alter von null bis einem Jahr können im Rahmen der Betriebserlaubnis und freier Kapazitäten aufgenommen werden, wenn diese Leistung für die Entwicklung des

Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) neugefasst durch Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 in der jeweils geltenden Fassung erhalten.

- (6) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Stadtverwaltung sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung beantragen.
- (7) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Benutzungsgebühren gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.
- (8) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens zwei Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung wieder gekündigt.
- (9) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde hat oder aus der Stadt Bad Liebenstein in eine andere Gemeinde verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Stadt benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.
- (10) Beabsichtigen die Eltern mit Ihrem/n Kind/ern den Umzug in eine andere Gemeinde und soll das/die Kind/er auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Stadtverwaltung ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.
- (11) Abgemeldete Kinder gem. § 12a Absatz 3 dieser Satzung können nach erneuter Antragstellung wieder in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, wenn alle offenen Forderungen (Benutzungsgebühren/Verpflegungsentgelt) beglichen sind.

## **§ 7**

### **Mitwirkungspflichten der Eltern**

- (1) Die Eltern sorgen für die Einhaltung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs.

- (2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel mindestens zwei Wochen.
- (3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (4) Soll ein Kind den Heimweg alleine antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Gesamtleitung oder den Fachbeauftragten der Kindertageseinrichtungen. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Gesamtleitung bzw. die Fachbeauftragten der Kindertageseinrichtungen verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (6) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich, spätestens jedoch bis 09.00 Uhr des ersten Abwesenheitstages, der Fachbeauftragten der jeweiligen Kindertageseinrichtung beziehungsweise dem jeweiligen pädagogischen Personal mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung oder erfolgt sie verspätet, gilt das Kind in Bezug auf die im Rahmen des gewählten Betreuungsumfanges vorzuhaltende Verpflegung als teilgenommen.
- (7) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.
- (8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung und die Bestimmungen der Gebührensatzung zu dieser Satzung sowie die Verpflegungsentgeltordnung einzuhalten und insbesondere die Benutzungsgebühren sowie das Verpflegungsentgelt regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

## § 8

### **Pflichten der Gesamtleitung, der Fachbeauftragten und des pädagogischen Fachpersonals der Kindertageseinrichtungen**

- (1) Die Gesamtleitung, die Fachbeauftragten oder ihre Vertreter üben das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.
- (2) Die Fachbeauftragten oder ihre Vertreter führen das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nehmen die Belehrung nach § 34 Absatz 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz –IfSG–) vor.
- (3) Treten die im Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 in der jeweils geltenden Fassung genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Gesamtleitung der Kindertageseinrichtungen bzw. die Fachbeauftragten der Einrichtungen

verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

- (4) Nach Terminvereinbarung geben die Gesamtleitung, die Fachbeauftragten bzw. das pädagogische Fachpersonal den Eltern Gelegenheit zu einer Aussprache; sie informieren und beraten hinsichtlich aller Fragen zur Entwicklung des Kindes. Mindestens einmal im Kalenderjahr sind die Eltern durch das pädagogische Fachpersonal über wesentliche Entwicklungen des Kindes in einem Entwicklungsgespräch zu informieren, dessen Inhalt zu dokumentieren ist.

## **§ 9 Elternbeirat**

Für die Kindertageseinrichtungen sollen Elternbeiräte nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKitaG sowie eine Gesamtelternvertretung nach den Regelungen des § 13 Abs. 1 ThürKitaG gebildet werden. Die Beteiligungsrechte nach § 12 Abs. 2 und 3 sowie nach § 29 ThürKitaG werden durch den Träger und die Gesamtleitung der Kindertageseinrichtungen sichergestellt.

## **§ 10 Versicherung**

- (1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (2) Für die Kindertageseinrichtungen besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

## **§ 11 Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelt**

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen wird von den Eltern eine monatlich im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Verpflegungsangebote wird für die Eltern das Verpflegungsentgelt nach Maßgabe der jeweils geltenden Verpflegungsentgeltordnung fällig.

## **§ 12 Abmeldung**

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Die Abmeldung ist schriftlich bis zum 15. eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats bei der

Stadtverwaltung vorzunehmen; geht diese erst nach dem 15. eines Kalendermonats dort ein, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

- (2) Erfolgt die Abmeldung eines Kindes im letzten Kindergartenjahr vor dessen Schuleintritt bereits zu Beginn der regulären Sommerschulferien in Thüringen, zahlt die Stadt Bad Liebenstein ein Feriengeld in Höhe von 240,- EUR an die Eltern. Erfolgt die Abmeldung nach Beginn der regulären Sommerschulferien, jedoch spätestens bis 21 Kalendertage vor Schuleintritt, wird ein Feriengeld in Höhe von 120,- EUR gezahlt. Die Abmeldung sollte in beiden Fällen bis spätestens 28. Februar des letzten Kindergartenjahres schriftlich bei der Stadtverwaltung eingereicht werden.

### **§ 12a**

#### **Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung**

- (1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
  1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
  2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln,
  3. die Benutzungsgebühr oder das Verpflegungsentgelt trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist,
  4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Monats missachtet wurden oder
  5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.
- (2) Der beabsichtigte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadtverwaltung nach Anhörung der Eltern und der Gesamtleitung der Kindertageseinrichtungen. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid. Im Falle eines dauerhaften Ausschlusses gilt dieser gleichzeitig als Abmeldung.
- (3) Im Falle des Abs. 1 Nr. 3 erfolgt die Wiederaufnahme nach Zahlung aller offenen Forderungen. Bei wiederholter Nichtzahlung erfolgt der dauerhafte Ausschluss des Kindes und gilt gleichzeitig als Abmeldung.

### **§13**

#### **Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Benutzungsgebühren und des Verpflegungsentgeltes sowie für die gesetzlich vorgesehenen Entwicklungsdokumentationen werden die für die Aufgaben nach dem ThürKitaG, dieser Satzung, der Gebührensatzung zu dieser Satzung sowie der Verpflegungsentgeltordnung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie in

automatisierten Dateien gespeichert. Sofern keine offenen Forderungen bestehen, werden die Daten spätestens zwei Jahre nach Verlassen der Einrichtung des Kindes gelöscht.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.
- (3) Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in ihren jeweils geltenden Fassungen.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Bad Liebenstein vom 6. Dezember 2011, die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schweina vom 6. Januar 2011 und die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Steinbach vom 10. Januar 2007 sowie deren letzte Änderung vom 26. April 2010 außer Kraft.

Bad Liebenstein, den 28. November 2013

gez.  
Dr. Michael Brodführer  
Bürgermeister

-Siegel-